

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages,  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 18. Dezember 2012

**Sitzung des Finanzausschusses am 28. November 2012;  
Beantwortung einer Frage zum Einzelplan 04;**  
Vorlage des Innenministeriums vom 12. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thomas Losse-Müller

Anlage



Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

12. Dezember 2012

### **Ausschussvorlage zu den Gebühren für glücksspielrechtliche Genehmigungen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich Ihnen, wie in der 13. Sitzung des Finanzausschusses durch Herrn Innenminister Breitner zugesagt, den Auszug aus dem Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (GVOBl. 2008, S. 383, geändert durch LVO v. 04.04.2012, GVOBl. S. 421 und LVO v. 10.05.2012, GVOBl. S. 545) zur Festsetzung der Gebühren im Zusammenhang mit glücksspielrechtlichen Genehmigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Küpperbusch

## Anlage

### Auszug aus dem Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>16</b>	<b>Glücksspiele und Spielbanken</b>	
16.1	Lotterien, Sportwetten, Online-Casinospiele und Poker	
16.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Veranstaltung oder zum Vertrieb von Lotterien, Sportwetten, Online-Casinospielen oder Poker nach §§ 6 ff., 21 ff. und 18 ff. Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280)	
16.1.1.1	Lotterien	
	- Umsatz bis 250 000 €	2 500
	- Umsatz über 250 000 € bis 1 Mio. €	10 000
	- Umsatz über 1 Mio. € bis 5 Mio. €	15 000
	- Umsatz über 5 Mio. € bis 20 Mio. €	20 000
	- Umsatz über 20 Mio. € bis 50 Mio. €	30 000
	- Umsatz über 50 Mio. € 50 000	
16.1.1.2	Sportwetten	
	- Umsatz bis 500 000 €	2 500
	- Umsatz über 500 000 € bis 1 Mio. €	5 000
	- Umsatz über 1 Mio. € bis 5 Mio. €	7 500
	- Umsatz über 5 Mio. € bis 20 Mio. €	10 000
	- Umsatz über 20 Mio. €	15 000
16.1.1.3	Casinospiele und Poker	
	- Umsatz bis 500 000 €	2 000
	- Umsatz über 500 000 € bis 1 Mio. €	4 000
	- Umsatz über 1 Mio. € bis 5 Mio. €	6 000
	- Umsatz über 5 Mio. € bis 20 Mio. €	8 000
	- Umsatz über 20 Mio. €	12 000
	Anmerkung zu Tarifstellen 16.1.1.1 bis 16.1.1.3: Bei der Festsetzung der Gebühren wird zusätzlich der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand berücksichtigt.	
16.1.2	Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 16.1.1	500 bis 25 000
16.1.3	Genehmigung der Änderung von Teilnahmebedingungen für Lotterien	500 bis 5 000
16.1.4	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung oder Verlängerung sowie Änderung einer Genehmigung zur Veranstaltung oder zum Vertrieb von Kleinen Lotterien nach § 15 Glücksspielgesetz	100 bis 1.000
16.1.5	Überwachungsmaßnahmen nach § 30 des	

	Glücksspielgesetzes	1 000 bis 25 000
16.1.6	Sonstige Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht	500 bis 10 000
	Anmerkungen zu Tarifstellen 16.1.2 bis 16.1.6: Bei der Festsetzung der Gebühren werden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert berücksichtigt. Amtshandlungen bei Lotterien von Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, sind gebührenfrei.	
16.1.7	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)	
16.1.7.1	Totalisatorerlaubnis nach § 8 Abs. 1	
	- für einen Renntag bis vier Renntage im Kalenderjahr	51
	- für jeden weiteren Renntag im Kalenderjahr	13
16.1.7.2	Entscheidung über die Änderung einer bestehenden Totalisatorerlaubnis	51 bis 256